



GEMEINDE DÜRRENÄSCH

Sedelstrasse 1
5724 Dürrenäsch

Tel. 062 767 71 11 - Fax 062 767 71 15
gemeindekanzlei@duerrenaesch.ch
www.duerrenaesch.ch

Genehmigung § 20 (Landschaftsschutzzonen) Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Dürrenäsch; Beschluss Gemeindeversammlung vom 19. November 2021

Die Gemeindeversammlung hat am 19. November 2021 beschlossen:

- Genehmigung des § 20 (Landschaftsschutzzonen) der Bau- und Nutzungsordnung im Zusammenhang mit der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gemeinde Dürrenäsch

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde dieser Beschluss am 28. Dezember 2021 rechtsgültig.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift

beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Dürrenäsch, 5. Januar 2022

GEMEINDERAT